

Beitragsordnung ChorVerband Nordrhein Westfalen e.V.

vom 14.10.2017¹ (mit Beitragsanpassung vom 14.4.2018)

§ 1 Allgemeines

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind § 4 (Mitgliedschaft) und § 7 (Verbandstreue) der Satzung. Der ChorVerband Nordrhein Westfalen e.V. (CV NRW) erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, durch die diese Leistungen gemäß des gültigen Leistungskatalogs (siehe Anlage I) in Anspruch nehmen können. Mitglieder, die dem CV NRW beitreten, erhalten neben der Satzung die Beitragsordnung ausgehändigt.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Der CV NRW ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der CV NRW seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.1 der Satzung des CV NRW (regionale Chorverbände/Sängerkreise) wird vom CV NRW festgelegt. Zu berücksichtigen sind die Beitragsbestandteile, wie sie sich aus der Aufstellung aus Anhang II ergeben.
2. Die Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.2 der Satzung (Verband der Sängeryugend im CV NRW) sind vom Jahresbeitrag an den CV NRW freigestellt. Der Beitrag für die Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung der Betreuer eines Chores wird vom CV NRW getragen. Zu berücksichtigen sind die restlichen Beitragsbestandteile, wie sie sich aus der Aufstellung aus Anhang II ergeben.
3. Der Beitrag für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.3. der Satzung (Chöre, die keinem regionalen Chorverband/Sängerkreis angehören) wird vom Präsidium des CVNRW festgelegt. Zu berücksichtigen sind die Beitragsbestandteile, wie sie sich aus der Aufstellung aus Anhang II ergeben. Zusätzlich wird ein jährlicher Verwaltungsaufschlag von 5 € pro SängerIn erhoben.
4. Der Beitrag für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.4 der Satzung (sonst. Vereinigungen und Gesellschaften) beträgt mindestens 300 € jährlich.
5. Der Beitrag für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.5 der Satzung (natürliche Personen) beträgt
 - a) mindestens 50 € im Jahr,
 - b) Künstler oder Personen der Öffentlichkeit, die vom CV NRW um Mitgliedschaft ersucht werden und die für die Repräsentation des CV NRW bedeutsam sind, können vom Präsidium von der Beitragszahlung befreit werden,
 - c) 15 € im Jahr für einzelne SängerInnen, die einem Chor angehören, der nicht Mitglied gemäß der Satzung § 4 Ziffern 1.1-1.3 ist.
6. Ehrenmitglieder (§ 4 Ziffer 1.6 der Satzung) sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Freistellung von der Beitragspflicht

Neue Mitgliedschöre der regionalen Chorverbände/Sängerkreise und der Sängeryugend (Mitglieder gemäß Satzung § 4 Ziffer 1.1 und § 4 Ziffer 1.2) sowie Mitgliedschöre gemäß Satzung § 4 Ziffer 1.3 sind im Beitrittsjahr von den Beiträgen für den CV NRW und den DCV befreit (siehe hierzu die Sonderregelungen im Anhang II).

¹ Alle Querverweise in dieser Beitragsordnung auf die Satzung beziehen sich auf die Satzungsversion vom 14.10.2017.

§ 5 Regelungen

1. Beiträge für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.1 der Satzung des CV NRW.
 - 1.1 Die Beiträge der regionalen Chorverbände/Sängerkreise werden auf Basis der zum 31.3. des Kalenderjahres durchgeführten Bestandserfassung ermittelt und die Rechnung bis 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres an die Mitglieder versendet.
 - 1.2 Alle Mitglieder sind gehalten, 50 v.H. des Vorjahresbeitrages bis zum 15.5. des laufenden Jahres vorab an den CV NRW zu leisten.
 - 1.3 Die Restbeiträge sind bis zum 30.9. des Jahres an den CV NRW zu leisten.
 - 1.4 Endet die Mitgliedschaft im CV NRW, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
 - 1.5 Leistet ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht oder unvollständig, so wird er durch eine erste schriftliche Mahnung mit Zahlungsziel zum 31.12. des Jahres in Verzug gesetzt. Bei weiter ausstehender Zahlung entscheidet nach einer weiteren Mahnung der Beirat über die weitere Verfahrensweise.

2. Beiträge für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.2 der Satzung des CV NRW
 - 2.1 Die Beiträge der Sängeryugend werden auf Basis der zum 31.3. des Jahres durchgeführten Bestandserfassung des CV NRW ermittelt und die Rechnung bis 30.6. des jeweiligen Jahres an die Sängeryugend versendet. Die Sängeryugend überweist dem CV NRW den Mitgliedsbeitrag.
 - 2.2 Endet die Mitgliedschaft im CV NRW, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

3. Beiträge für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.3 der Satzung des CV NRW
 - 3.1 Die Beiträge für Chöre, die keinem regionalen Chorverband/Sängerkreis angehören, werden auf Basis der zum 31.3. des Kalenderjahres durchgeführten Bestandserfassung ermittelt und die Rechnungen von der Geschäftsstelle bis 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres direkt an den Chor versendet.
 - 3.2 Die Beiträge sind bis zum 30.9. des Jahres an den CV NRW zu leisten.
 - 3.3 Endet die Mitgliedschaft im CV NRW, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
 - 3.4 Leistet ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht oder unvollständig, so wird er durch eine erste schriftliche Mahnung mit Zahlungsziel zum 31.12. des Jahres in Verzug gesetzt. Bei weiter ausstehender Zahlung entscheidet nach einer weiteren Mahnung der Beirat über die weitere Verfahrensweise.

4. Beiträge für Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.4 und 1.5 der Satzung des CV NRW
 - 4.1 Die Beitragsrechnungen werden von der Geschäftsstelle Mitte des Jahres mit Zahlungsziel 30.9 des Jahres versendet.
 - 4.2 Endet die Mitgliedschaft im CV NRW, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
 - 4.3 Leistet ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht oder unvollständig, so wird er durch eine erste schriftliche Mahnung mit Zahlungsziel zum 31.12. des Jahres in Verzug gesetzt. Bei weiter ausstehender Zahlung entscheidet nach einer weiteren Mahnung das Präsidium über die Mitgliedschaft CVNRW.

§ 6 Zahlungen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Anschriften, E-Mail-Adressen und Kontenverbindungen umgehend in der Bestandserfassung zu aktualisieren. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem CV NRW daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Verbandskonto

Die Zahlung ist auf das folgende Konto zu leisten:
CHORVERBAND NRW e.V.
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE75 4405 0199 0001 3107 98

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch einen Chorverbandstag in Kraft und wird mit der Protokollausfertigung über den Chorverbandstag allen Mitgliedern bekannt gegeben.

Diese Beitragsordnung hat der Chorverbandstag
am 14.10.2017 in Bad Laasphe beschlossen.

Anlage I: Leistungskatalog Stand 14.10.2017

	§ 4.1.1 der Satzung Vereinigungen, die Interessen von Chören vertreten (reg. Chorverbände/ Sängerkreise)	§ 4.1.2 der Satzung Sängergeneration im CV NRW	§ 4.1.3 der Satzung Chöre, die keinem reg. Chorverband/Sängerkreis angeschlossen sind	§ 4.1.4 der Satzung Sonstige Vereinigungen und Gesellschaften	§ 4.1.5 der Satzung Natürliche Personen	§ 4.1.6 der Satzung Ehrenmitglieder	Projektchöre und Vereinigungen gem. § 4.1.1-4.1.3 der Satzung	Mitglieder gem. § 3.5c) der Beitragsordnung
Leistungen gemäß Leistungs-ABC								
Vergünstigte Anzeigenschaltung in Verbandszeitschrift und Internet	X	X	X	X	X	X		
Aus- und Weiterbildung für SängerInnen	X	X	X					X
Aus- und Weiterbildung für ChorleiterInnen	X	X	X					
Beratungssingen als Qualifizierungsmaßnahme	X	X	X					
CD-Shop	X	X	X	X	X	X	X	X
Chorbühne	X	X	X					
Chorleitersuche	X	X	X				X	X
Chorcoaching Musik	X	X	X					
Chorcoaching Chorpräsenz	X	X	X					
Chorstiftung	X	X	X	X	X	X	X	X
Dozentenliste	X	X	X	X			X	X
Ehrungen/Ehrenzeichen	X	X	X			X		
Folklore-Festival	X	X	X				X	X
Förderung von Leistungschören	X	X	X					
Förderung von Nachwuchsprojekten	X	X	X					(x)
Gasthaus für Chöre Auszeichnung	X	X						
GEMA Gebührenübernahme für A-Konzerte	X	X	X				X	X
German a cappella	X	X	X				X	X
Haftpflichtversicherung	X	X	X				X	X
Internetpräsenz für Chöre	X	X	X					
Jubiläumsgabe an Chöre	X	X	X					
Jugendförderung über Sängergeneration im CV NRW	X	X	X					
Kuratorium	X	X	X	X	X	X	X	X
Kontaktpflege zu Rundfunk und Fernsehen	X	X	X	X	X	X	X	X
Kooperationen	X	X	X	X	X	X	X	X
Kongresse	X	X	X	X	X	X	X	X
Leistungssingen	X	X	X					
Literaturdatenbank	X	X	X					
Musikrat als beratendes Gremium	X	X	X					

	§ 4.1.1 der Satzung Vereinigungen, die Interessen von Chören vertreten (reg. Chorverbände/Sängerkreise)	§ 4.1.2 der Satzung Sängerejugend im CV NRW	§ 4.1.3 der Satzung Chöre, die keinem reg. Chorverband/Sängerkreis angeschlossen sind	§ 4.1.4 der Satzung Sonstige Vereinigungen und Gesellschaften	§ 4.1.5 der Satzung Natürliche Personen	§ 4.1.6 der Satzung Ehrenmitglieder	Projektchöre und Vereinigungen gem. § 4.1.1-4.1.3 der Satzung	Mitglieder gem. § 3.5c) der Beitragsordnung
Notenspende für Neuzugänge*	X	X	X					
Online Bestandserfassung	X	X	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Online-Lernhilfen für SängerInnen und ChorleiterInnen	X	X	X	X	X	X	X	X
Öffentlichkeitsarbeit	X	X	X					
PKW Versicherung (freiwillig) für Funktionäre/Chorleiter/Chöre	X	X	X					
PKW Versicherung (freiwillig) für Funktionäre reg. Chorverbände/Sängerkreise	X	X						
Rechtsberatung	X	X	X					
Rechtsschutzversicherung	X	X	X				X	X
Schallarchiv	X	X	X					
Sing mit bleib fit	X	X	X	X			X	X
Sing und Swing Festival	X	X	X					
Singförderung Toni	X	X	X	X	X			
Unfallversicherung für aktive Mitglieder	X	X	X				X	X
Veröffentlichung von Terminen und Veranstaltungen der Chöre	X	X	x	X				
Verwirklichung des Kulturprogramms des DCV und CV NRW	X	X	X					
Verbandszeitschrift ChorLive	X	X	X	X	X	X		(x)
Zuschüsse* zu Tages- und Wochenendseminaren der Chöre	X	X	X					
Zuschüsse* zu Tages- und Wochenendseminaren der reg. Chorverbände/Sängerkreise zur Durchführung von D-Maßnahmen und Vorstandsschulungen	X	X						
Zuschüsse* zu Instrumentenkäufen oder -reparaturen	X	X	X					

* Nur möglich, wenn der antragstellende Verein die Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweist.

Anlage II: Zusammensetzung der Beitragszahlung (Stand 2018)

Die Beitragszahlung pro aktivem Mitglied der regionalen Chorverbände/Sängerkreise (Mitglieder gemäß Satzung § 4 Ziffer 1.1) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Beitrag des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV)

Anmerkung: Die Mitgliedschaft eines Chores im Chorverband NRW e.V. gem. § 4 Ziffern 1.1-1.3 beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband (DCV).

2. Beitrag des Chorverbandes Nordrhein Westfalen e.V. (CV NRW)
3. Beitrag des zuständigen regionalen Chorverbandes/Sängerkreises (SK)
4. Unfallversicherung des CV NRW
5. Vereine - Sockelbetrag (DCV)

Jahresbeitrag des CV NRW *	7,25 €
Jahresbetrag für die Unfallversicherung des CV NRW *	0,55 €
Jahresbetrag für die Unfallversicherung ChorleiterInnen	0,55 €
Jahresbeitrag an den DCV inklusive Haft- und Rechtsschutzversicherung mit erweitertem Basisschutz (s. Sonderregelungen) *	2,69 €
Vereine - Sockelbetrag (DCV)	40,00 €

* Beitrag für SängerInnen und andere aktive Mitglieder in Instrumental- und Tanzgruppen, soweit sie nicht der Sängerjugend angehören.

Sonderregelungen (vom Beirat beschlossen)

1. Seit dem Jahr 2016 sind neue Mitgliedschöre im Beitrittsjahr von nachfolgenden Zahlungen, die der CV NRW in Rechnung stellt, befreit:
 - Beitrag des DCV
 - Beitrag des CVNRW
 - Unfallversicherung für die Aktiven sowie
 - Vereine – Sockelbetrag (DCV)
2. Aktive erwachsene SängerInnen, die in mehreren Chören *eines* Vereins singen, zahlen *nur einmal* den Jahresbeitrag, es sei denn, diese sind gleichzeitig Mitglied in einem Chor der Sängerjugend. Aktive erwachsene SängerInnen, die in Chören *verschiedener* Vereine singen, zahlen den Jahresbeitrag jeweilig.
3. Der Beitrag für die Unfallversicherung für ChorleiterInnen wird für jeden von ihr/ihm geleiteten Chor erhoben, auch, wenn keine Eintragung erfolgte; ausgenommen sind Neuzugänge.
4. Für *alle* aktiven SängerInnen in neu gegründeten *zeitlich begrenzten Projektchören* wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 2,50 € pro Jahr erhoben.

Für die Sängerjugend NRW wird vom CV NRW bezahlt:

Für die neuen Chöre der Sängerjugend NRW im Jahr des Beitritts,

1. Vereine – Sockelbetrag (DCV),
2. von allen Chören für alle gemeldeten Betreuer und Vorstandsmitglieder der DCV-Beitrag inklusive der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, sowie die
3. Prämie für die Unfallversicherung (ausgenommen Schul- und JEKISS-Chöre, so diese nicht nachweislich anderweitig versichert sind).